

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

für das Kind : _____

zwischen der Tagespflegeperson

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____

und den Erziehungsberechtigten

Name: _____	Name: _____
Vorname Mutter: _____	Vorname Vater: _____
Geb.-Datum: _____	Geb.-Datum: _____
Straße: _____	
PLZ, Ort: _____	
Telefon (privat) : _____	
Telefon (beruflich) : _____	

wird folgender privatrechtlicher Vertrag geschlossen:

- § 1 Aufnahme und Angaben zum Kind/ zu den Kindern
- § 2 Betreuungszeit und - ort:
- § 3 Krankheits- und Urlaubsregelung
- § 4 Bringen und Abholen des Kindes
- § 5 Versicherungen
- § 6 Erziehungsgrundsätze
- § 7 Änderungsmitteilung
- § 8 Schweigepflicht
- § 9 Beendigung des Pflegeverhältnisses
- § 10 Weitere Vereinbarungen

§ 1 Aufnahme und Angaben zum (1.) Kind:

(Angaben für die Betreuung von Geschwisterkindern in der Anlage)

Herr/ Frau _____ übernimmt ab dem _____

die Betreuung des Kindes:

Name/ Vorname :

geb. am:

weiblich:

männlich:

Staatsangehörigkeit:

Muttersprache/ Sprache in der Familie:

Migrationshintergrund

Ja

Nein

ärztlich anerkannte Behinderung

Ja

Nein

Betreuung der Familie durch den ASD (Allgem. Sozialer Dienst)

Ja Nein

0 Es wurde eine Eingewöhnungszeit zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Diese beginnt am: _____ und endet am: _____

Sie umfaßt mindestens 20 Betreuungsstunden.

Der Verlauf der Eingewöhnungszeit (Anwesenheit der Eltern)
ist vom Alter des Kindes abhängig.

0 Es wurde keine Eingewöhnungszeit vereinbart.

§ 2 **Betreuungszeit und - ort:**

Das Kind wird _____ Stunden pro Woche betreut.

von.... bis..... Uhr von.... bis..... Uhr

montags

dienstags

mittwochs

donnerstags

freitags

- Das Kind wird an _____ Wochenendtagen/ Monat betreut.
(Anzahl Samstage/ Sonntage)

- Das Kind übernachtet in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr
_____ X pro Monat bei der Betreuungsperson.

Die Betreuung des Kindes erfolgt

- im Haushalt der Eltern
- im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- in der außerhäusigen Tagespflege:

Name und Adresse der außerhäusigen Tagespflege-Einrichtung

§ 3 **Krankheits- und Urlaubsregelung**

Krankheit des Tageskindes

Hat das Kind eine ansteckende oder fiebrige Erkrankung, müssen die Eltern die Betreuung des Kindes übernehmen.

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind grundsätzlich Aufgabe der Sorgeberechtigten.

Die Betreuungsperson soll von den Ergebnissen des Arztes unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft.

In Notfällen ist die Betreuungsperson verpflichtet einen Arzt aufzusuchen.

Sie/ Er informiert die Sorgeberechtigten umgehend. Es ist sinnvoll, der Betreuungsperson eine Kopie der Versichertenkarte und des Impfpasses auszuhändigen. Es sollte ausserdem eine von den Eltern erteilte Vollmacht vorliegen.

Bei Erkrankung des Kindes benachrichtigen die Sorgeberechtigten umgehend die Betreuungsperson. Hat die Betreuungsperson Kenntnis von einer ansteckenden Krankheit bei einem der Kinder, verpflichtet sie sich alle Eltern umgehend zu informieren.

In dieser Zeit entfallen die Wochenend-Zuschläge.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung des Jugendamtes bis zu 4 Wochen weitergezahlt.

Krankheit der Tagespflegeperson

Erkrankt die Betreuungsperson, ist sie in jedem Fall verpflichtet, die Sorgeberechtigten umgehend über Art, Schwere und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren. Im Krankheitsfalle der Betreuungsperson ist eine Vertretung wie folgt geregelt:

Die Tagespflegeperson behält einen Anspruch auf das volle Betreuungsgeld von _____ bis zu 4 Wochen im Jahr.

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln. Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Tagespflegeperson vermittelt hat, erhält nur die Vertretung die laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung.

Urlaubsregelung

Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten versuchen ihre Urlaubspläne aufeinander abzustimmen.

Bei urlaubsbedingter Abwesenheit wird analog der Krankheitsregelung bis zu 4 Wochen im Jahr weitergezahlt.

§ 4 Bringen und Abholen des Kindes

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich ihr Kind pünktlich von der Tagespflegeperson abzuholen.

Weitere Personen sind zum Abholen berechtigt:

§ 5 Versicherungen

Unfallversicherung

In der Tagespflege betreute Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse NRW, sofern die Tagespflegeperson eine Pflegerlaubnis hat.

Haftpflichtversicherung

Die Betreuungsperson schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die das Tagespflegekind ausdrücklich einbezieht /

/ hat eine solche Haftpflichtversicherung bereits abgeschlossen.

Schäden, die das Tagespflegekind im Haus der Betreuungsperson verursacht, können durch Versicherung unter Umständen nicht abgesichert werden.

Hier wird folgende Vereinbarung getroffen:

(Kinder sind erst ab 7 Jahren haftpflichtfähig)

§ 6 Erziehungsgrundsätze

Die Betreuungsperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung für die Zeit der Tagespflege.

Sie steht dabei im ständigen Austausch mit den Sorgeberechtigten.

Die Betreuungsperson verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.

§ 7 Änderungsmitteilung

Sowohl die Betreuungsperson als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Wohnungswechsel und sonstige das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweiligen anderen betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt auch für die Zeiten nach Beendigung des Pflegeverhältnisses.

§ 9 Beendigung des Pflegeverhältnisses

- Das Betreuungsverhältnis endet am: _____ ohne Kündigung.
- Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von _____ Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Dabei ist zu beachten, dass dieser privatrechtliche Vertrag die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches X, auf dessen Grundlage die Zahlung des Jugendamtes erfolgt, unberührt lässt.

Eine fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss schriftlich begründet werden.

§ 10 Weitere Vereinbarungen

z.B.: Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im PKW, Ausflüge, Fahrradfahren, Schwimmen, Fernsehen, Essen, Allergien, Tagesmütter-Fortbildung während der Betreuungszeit, etc. ...

Duisburg, den _____

Unterschrift eines Elternteils

Unterschrift Tagespflegeperson

Unterschrift des anderen Elternteils

Anlage:

Betreuung weiterer Kinder der Familie
bei der Tagespflegeperson
(pro Kind auszufüllen)

Gesamt - Anzahl:

§ 1 Aufnahme und Angaben zu weiteren Kindern :

Herr/ Frau _____ übernimmt ab dem _____

die Betreuung des Kindes:

Name/ Vorname _____ geb. am: _____ weiblich: männlich:

Staatsangehörigkeit: _____

Muttersprache/ Sprache in der Familie: _____

Migrationshintergrund Ja Nein

ärztlich anerkannte Behinderung Ja Nein

Betreuung der Familie durch den ASD (Allgem. Sozialer Dienst) Ja Nein

- Es wurde eine Eingewöhnungszeit zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Diese beginnt am: _____ und endet am: _____

Sie umfaßt mindestens 20 Betreuungsstunden.

Der Verlauf der Eingewöhnungszeit (Anwesenheit der Eltern)
ist vom Alter des Kindes abhängig.

- Es wurde keine Eingewöhnungszeit vereinbart.

Anlage:

**Betreuung weiterer Kinder der Familie
bei der Tagespflegeperson
(pro Kind auszufüllen)**

§ 2 Betreuungszeit und - ort:

Das Kind _____ wird _____ Stunden pro Woche betreut.

von.... bis..... Uhr von.... bis..... Uhr

montags

dienstags

mittwochs

donnerstags

freitags

- Das Kind wird an _____ Wochenendtagen/ Monat betreut.
(Anzahl Samstage/ Sonntage)
- Das Kind übernachtet in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr
_____ X pro Monat bei der Betreuungsperson.

Die Betreuung des Kindes erfolgt

- im Haushalt der Eltern
- im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- in der außerhäusigen Tagespflege:

Name und Adresse der außerhäusigen Tagespflege-Einrichtung

Es gelten die weiteren Vereinbarungen §§ 3 - 12 des Betreuungsvertrags.

Anlage 1

Kostenbeteiligung der Eltern an der Kindertagespflegebetreuung

		Monatsbetrag in Euro für Betreuungsstunden pro Woche													
Beitragsstufe	Jahreseinkommen	bis 5	bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45	bis 50				bis 50
Stufe 1 - Beitragsfrei	bis 15.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				0,00
Stufe 2	bis 20.000 €	20,00	23,00	26,00	29,00	32,00	35,00	38,00	43,00	48,00	53,00				53,00
Stufe 3	bis 25.000 €	28,00	33,00	38,00	43,00	48,00	53,00	58,00	65,00	72,00	79,00				79,00
Stufe 4	bis 37.500 €	50,00	58,00	66,00	74,00	82,00	90,00	98,00	110,00	122,00	134,00				134,00
Stufe 5	bis 50.000 €	78,00	92,00	106,00	120,00	134,00	148,00	162,00	182,00	202,00	222,00				222,00
Stufe 6	bis 62.500 €	127,00	148,00	169,00	190,00	211,00	232,00	254,00	285,00	317,00	349,00				349,00
Stufe 7	bis 75.000 €	166,00	194,00	222,00	250,00	278,00	306,00	334,00	376,00	418,00	460,00				460,00
Stufe 8	über 75.000 €	204,00	237,00	270,00	303,00	336,00	369,00	403,00	453,00	504,00	555,00				555,00

Für den Fall, das mehr als ein Kind einer Familie oder von anderen beitragspflichtigen Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besucht oder in einer Kindertagespflege betreut wird, wird die Kostenbeteiligung analog der Regelung für Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das Zweite und jedes weitere Kind auf 25 % des einkommenabhängigen Entgeltes abgesenkt.